

Satzung
der Gemeinde Bokholt-Hanredder
zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2.4.1990 (GVOBl.Schl.-H. S. 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokholt-Hanredder vom 12.12.1994 folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Satzungszweck

Diese Satzung regelt gemäß s 5 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Bokholt-Hanredder, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht) .

Artikel II
Gewerbe- und Grundsteuer

- (1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge obliegt der Gemeinde aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer. Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist zur Erhebung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.
- (2) Die Daten werden der Gemeinde Bokholt-Hanredder durch die Finanzämter übermittelt.

Artikel III
Erschließungsbeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Bokholt-Hanredder vom 15.12.1987 wird wie folgt geändert.:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
 - (2) Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
 - (3) Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG vorzuhalten:
 - Name und Geburtsdatum der Grundstückseigentümer in oder des Grundstückseigentümers oder der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten
 - Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung
 - Nutzungsart
 - Grundstücksgröße.Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden der Gemeinde Bokholt-Hanredder durch das Katasteramt mitgeteilt.
 - (4) Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 WoBauErlG gemäß

§ 10 Abs. 4 LDSG übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

- (5) Die Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:
- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 - 28 BauGB (Lage des Grundstückes),
 - b) bei der Stellungnahme zu Teilungsanträgen nach §§ 19 ff BauGB,
 - c) bei der Stellungnahme nach § 36 BauGB
 - d) zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
 - e) für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Vermietung und Anmietung von Immobilien.

2. § 12 wird § 13.

Artikel IV Straßennamen- und Hausnummernschilder

Die Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Bokholt-Hanredder vom 22. Dezember 1969 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die zur Regelung der Anbringung von Straßennamen und Hausnummernschildern erforderlichen personenbezogenen Daten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
2. § 5 wird § 6.

Artikel V Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokholt-Hanredder (Abwasser-satzung) vom 6.1.1982 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und bei den zuständigen Fachbehörden gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
2. § 16 wird § 17.

Artikel VI Abwasserabgaben

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokholt-Hanredder (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser) vom 7. November 1983, zuletzt geändert durch Satzung (III. Nachtrag) vom 13.12.1991, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt :
 - (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die

Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 des BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Bokholt-Hanredder bekannt geworden sind, sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde Bokholt-Hanredder zulässig. Die Daten dürfen auch aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

- (2) Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG, soweit für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, zu erheben.
- (3) Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, auf der Grundlage der Angaben von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine oder einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Bokholt-Hanredder berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von dieser oder diesem Dritten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 15 wird § 16.

Artikel VII Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.2.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben,
2. § 13 wird § 14.

Artikel VIII Straßenreinigung

Die Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 11.3.1965 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Gemeinde Bokholt-Hanredder ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
 - (2) Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
2. § 6 wird § 7.

Artikel IX Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.
Bokholt-Hanredder, den 12.12.1994

Gemeinde Bokholt-Hanredder
Bürgermeister
(Ruhe)